

28.04.98**Empfehlungen**In - Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 22 (§§ 5 und 22a EZulV)

bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 2
und 9

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu streichen.

b) In Nummer 22 ist § 22a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nummer 1 ist zu streichen.

bbb) Die Gliederungsbezeichnung "2." ist zu streichen. Die dortigen
Buchstaben a und b werden Nummern 1 und 2.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

(noch Ziff. 1)

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer oder Bordwart
jeweils mit Zusatzqualifikation 345 Deutsche Mark
2. Luftfahrzeugführer oder Bordwart
jeweils ohne Zusatzqualifikation 260 Deutsche Mark
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2
bei zehn oder mehr Flügen im laufenden
Kalendermonat 90 Deutsche Mark.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.

Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach §§ 3 ff. muß neben der Erschwerniszulage nach § 22a für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal gewährt werden. Nur so wird die Regelung der Belastung bei Polizeihubschrauberstaffeln, die rund um die Uhr fliegen, gerecht. Die Gewährung beider Zulagen nebeneinander gebietet der Leistungsgedanke.

Daneben hat eine "Vergütung" des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nach der tatsächlichen Dienstleistung gleichzeitig eine erleichterte Personalgewinnung für entsprechende Dienste zur Folge.

Im übrigen wurden dafür die Beträge in § 22a anteilig um einen fiktiv enthaltenen Anteil einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten reduziert.

(noch Ziff. 1)

zu Buchstabe b:

Die Erschwernisse für Bordwarte müssen den tatsächlichen Erschwernissen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Bordwarte haben im Cockpit die Co-Piloten-Funktion inne und sind mit der Navigation mit modernster Elektronik vertraut. Sie unterstützen den Piloten bei Checks in der Maschine, sind Streifenführer und Leiter des Polizeieinsatzes, Führer des taktischen Funkverkehrs und von Bodenkraften der Polizei.

Die Bordwarte sind vollständig in den Einsatz integriert und daher Bestandteil der ständigen Besatzung. Sie unterliegen damit den gleichen Erschwernissen wie die Luftfahrzeugführer.

Die Höhe der Erschwerniszulagen sind den tatsächlichen Verwendungsbereichen anzugleichen. Die bisherigen drei Gruppen (Luftfahrzeugführer mit/ohne Instrumentenflugberechtigung und Bordwarte) sind in zwei Gruppen (Luftfahrzeugführer bzw. Bordwart jeweils mit und ohne Zusatzqualifikation) zusammenzufassen.

Die Beträge wurden hierbei unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität ermittelt. Die Zulage für Flugschüler ist zur Finanzierung der Zulage der Piloten und Bordwarte zu streichen.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 22 (§§ 5 und 22a EZulV)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.
- b) In Nummer 22 ist § 22a Abs. 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist der Betrag "480 Deutsche Mark" durch den Betrag "400 Deutsche Mark" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 2 ist der Betrag "390 Deutsche Mark" durch den Betrag "310 Deutsche Mark" zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 3 ist der Betrag "300 Deutsche Mark" durch den Betrag "220 Deutsche Mark" zu ersetzen.
 - dd) In Nummer 4 ist der Betrag "240 Deutsche Mark" durch den Betrag "160 Deutsche Mark" zu ersetzen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehene Regelung, wonach der Dienst zu ungünstigen Zeiten mit der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal (§ 22a EZulV-neu) abgegolten ist, entspricht nicht dem Leistungsprinzip. Eine Erschwerniszulage sollen nur die Beamten erhalten, die während ihres Dienstes der Erschwernis ausgesetzt sind. Außerdem würde eine gesonderte Abgeltung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nach dem Umfang der tatsächlichen Dienstleistung die Personalgewinnung für entsprechende Dienste erleichtern. Die Änderung sieht deshalb vor, die Konkurrenzregelung zwischen Fliegererschwerungszulage nach § 22a und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu streichen, dafür aber die Zulage nach § 22a um den Betrag, der auf die Abgeltung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten entfällt (= 80 DM monatlich), niedriger auszubringen.

Berechnungen z.B. für den Bereich des Freistaates Bayern haben ergeben, daß eine Abgeltung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten zu einer durchschnittlichen Zulage von 77 DM monatlich pro Beamter geführt hätte. Die vorgeschlagene Regelung wäre deshalb im Verhältnis zur Regelung der Verordnung kostenneutral.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 31 (§§ 5 und 25 EZulV) und Artikel 3 Nr. 1 und 3 (§§ 2 und 7 MVergV)

a) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Doppelbuchstaben cc und dd sind wie folgt zu fassen:

"cc) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7."

bb) In Doppelbuchstabe ee ist die Zahl "6" jeweils durch die Zahl "7" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 31 ist § 25 Abs. 3 zu streichen.

c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter "einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder" gestrichen.'

(noch Ziff. 3)

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 7 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Änderung hat das Ziel, die bisherigen Konkurrenzen zwischen der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 (Sicherheitszulage) zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der Gewährung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütung wiederherzustellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß dies auch für die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 8 b (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gelten.

Die Einsparungen infolge der moderaten Reduzierung dieser Stellenzulagen im Versorgungsreformgesetz 1998 würden durch die beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Konkurrenzen in ganz erheblichem - wenn nicht sogar in vollem - Umfang durch Ansprüche der Beamten auf andere Leistungen zunichte gemacht. Die Zielsetzung des Versorgungsreformgesetzes 1998 würde durch den Wegfall der Konkurrenzen konterkariert.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 19

nach dem Zitat "§§ 20 bis 26"

die Wörter "oder nach einer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen"

einzufügen.

Begründung:

Derzeit werden u.a. die Wechselschicht- u. Schichtzulagen auch während der Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung fortgezahlt.

Der (neue) § 19 der Erschwerniszulagenverordnung beschränkt eine Weitergewährung dieser Zulagen auf einzelne, unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Tatbestände. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Mutterschutzverordnung sind dort nicht genannt.

(noch Ziff. 4)

Der Grund für die Fortzahlungsregelung nach der Mutterschutzverordnung liegt in der Überlegung, daß Beamtinnen, die vor Beginn der Beschäftigungsverbote eine Erschwerniszulage erhalten haben, im Interesse eines lückenlosen Mutterschutzes während der Zeit, in der es ihnen aus mutterschutzrechtlichen Gründen untersagt ist, weiter im Wechselschicht- und Schichtdienst tätig zu sein, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollen.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a1 bis a3 - neu - (§ 20 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 17 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a1 bis a3 einzufügen:

a1) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift."

a2) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

a3) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht."

Begründung:

Zu Buchstabe a1 und a2

Der Verordnungsgeber ging davon aus, daß die bisherigen Formulierungen der Absätze 1 und 2 hinreichend klar zum Ausdruck brachten, daß Zeiten des Bereitschaftsdienstes keine Arbeitszeiten im Sinne der Verordnung sind.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.12.1997 (Az.: 2 C 36.96) entschieden, daß der Begriff der Arbeitszeit bei der Wechselschichtzulage sowohl den "Volldienst" als auch den "Bereitschaftsdienst" erfaßt. Das Bundesverwaltungsgericht schließt an seine Entscheidung vom 21.08.1997 (Az.: 2 C 37.96) an. Hiernach sind Bereitschaftszeiten neben Volldienst im Rahmen des § 22 a.F. in die Zulagenberechnung einzubeziehen.

(noch Ziff. 5)

Um die sich aufgrund dieser Rechtsprechung ergebende Ausdehnung des Empfängerkreises und die damit verbundenen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden, ist die ursprüngliche Absicht des Verordnungsgebers im Verordnungstext deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu Buchstabe a3

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 1 führte in der Vergangenheit zu Auslegungsproblemen und erheblicher Rechtsunsicherheit. Sie sollte daher aufgehoben werden. Außerdem erscheint es sachlich nicht begründet, die Feuerwehr gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten in der Weise besser zu stellen, daß dort Wechselschicht- oder Schichtdienstzulagen auch dann gewährt werden können, wenn die Arbeitszeit Zeiten des Bereitschaftsdienstes enthält.

Vielmehr ist in den Fällen, in denen die nach dem Dienstplan zu leistende Dienstzeit auch Bereitschafts- und Ruhezeiten enthält (z.B. in der Mehrheit der Länder typischer 24-Stunden-Dienst der Feuerwehr), die Belastung der Beamtinnen und Beamten geringer als in den Fällen, in denen bei wechselndem Beginn der Dienstschichten ununterbrochen gearbeitet werden muß. Der Verordnungsgeber wollte daher auch diesen Personenkreis von der Gewährung der Wechselschicht- und Schichtdienstzulagen ausnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.03.1996 zwar festgestellt, daß Beamte des Feuerwehrdienstes, die den dort üblichen 24-Stunden-Dienst leisten, keinen Anspruch auf diese Zulage haben, dies aber im wesentlichen mit dem Fehlen des Wechsels der täglichen Arbeitszeit begründet. Um die Absicht des Verordnungsgebers deutlich zum Ausdruck zu bringen, ist die vorgesehene Klarstellung erforderlich.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 20 EZuIV)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "Nummern 5a" die Zahl ", 8" einzufügen.

Begründung:

Folge der Neufassung des derzeitigen § 22 Abs. 4 Satz 1 EZuIV wäre die volle Gewährung der Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst (bisher die Hälfte) neben einer Stellszulage bei verschiedenen Verwendungen. Damit würde den Bediensteten bei Sicherheitsdiensten (u.a. bei Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder) nunmehr neben der Sicherheitszulage die volle

(noch Ziff. 6)

Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst gewährt. Die Neufassung wird damit begründet, daß sie als Folge der beabsichtigten Kürzung der Sicherheitszulage im Versorgungsreformgesetz geboten sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einem wirken diese Änderungen den Zielen des Versorgungsreformgesetzes entgegen. Die beabsichtigte geringfügige Kürzung der Sicherheitszulage erfolgt u.a. auf Vorschlag des Arbeitskreises für Besoldungsfragen, um der zwischenzeitlich neuen Entwicklung bei Sicherheitsdiensten Rechnung zu tragen. Zum anderen führen die Maßnahmen zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 EZuIV)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist." '.

Begründung:

Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst sollen bei Krankheit aufgrund eines Dienstunfalls nicht nur zeitlich begrenzt weitergewährt werden.

Es wäre nicht gerechtfertigt, die dem Dienstherrn zur Verfügung gestellte Einsatzbereitschaft eines Beamten mit der Einstellung der Zulage aufgrund Erkrankung infolge eines Dienstunfalls zu "honorieren".

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 EZuIV)

Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist." '.

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Zulagen für Beamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als verdeckte Ermittler sollen bei Krankheit aufgrund eines Dienstunfalls nicht nur zeitlich begrenzt weitergewährt werden.

Gerade bei Beamten dieser speziellen Einsatzeinheiten besteht ein größeres Verletzungsrisiko aufgrund der von ihnen auszuführenden Tätigkeiten, sowohl in der speziellen Ausbildung als auch im Einsatz. Soweit hierbei ein Beamter einen Dienstunfall erleidet, würde die Einstellung der Zulage zu einem unbilligen Ergebnis führen, da gerade die Zulage ein Anreiz für die Beamten ist, ein erhöhtes Einsatzrisiko auf sich zu nehmen, auf das nicht verzichtet werden kann.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22a EZuIV)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 22a Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz in Luftfahrzeugen als Bordwart" zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Polizeivollzugsbeamten, die für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen oder einer Berechtigung zum Einsatz als Bordwart diese Erschwerniszulage erhalten sollen, in den anspruchsberechtigten Personenkreis ist mangels entsprechender dienstlicher Notwendigkeit sachlich nicht gerechtfertigt. Polizeibeamte, die zur Aufrechterhaltung der Fluglizenz aufgrund dienstlicher Anordnung zum laufenden Üben verpflichtet sind, sind von Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a erfaßt.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22a EZulV)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 22a Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Die Erschwernis und der mit ihr abgegoltene Aufwand ist bei Fluglehrern nicht höher als bei Flugzeugführern oder Bordwarten. Eine um 25 v.H. erhöhte Leistung ist daher aus Gleichbehandlungsgründen nicht gerechtfertigt.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 30 und 31 (§§ 24 und 25 EZulV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

"30. § 24 wird aufgehoben."

b) In Nummer 31 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für Beamte und Soldaten, die bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung 1998) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 24 erfüllt haben, gilt § 24 in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1999 weiter."

Begründung:

In § 24 wird die Fortgeltung einer Vielzahl verschiedenster bei Schaffung der Erschwerniszulagenverordnung bereits bestehender Zulagen bis zu einer anderweitigen Regelung angeordnet. Diese Zulagen sind nicht mehr zeitgemäß, was sich auch schon darin zeigt, daß seit über 20 Jahren kein Bedürfnis zur Schaffung einer Dauerregelung gesehen wurde. Die bezweckte Streichung führt nicht nur zu Einsparungen, sondern sie stellt auch einen wesentlichen Beitrag zur erforderlichen Straffung des Zulagenwesens dar.

Angesichts der langjährigen tatsächlichen Gewährung der Zulagen wäre es jedoch nicht sachgerecht, diese auch für bisher Zulagenbegünstigte mit sofortiger Wirkung wegfallen zu lassen. Vielmehr soll insoweit durch ein Wirksamwerden der Zulagenstreichung erst zum 1. Januar 2000 für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf den Wegfall der Zulagen einzustellen.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 27 EZulV), Artikel 3 Nr. 1a - neu - (§ 2 MVergV) und Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten) *)

- a) In Artikel 1 Nr. 32 sind in § 27
die Wörter "mindestens in Höhe der halben Erschwerniszulage zusteht"
durch die Wörter "noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist"
zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:
'1a. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
"(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage
ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall
der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur
Hälfte aufgezehrt ist." '
- c) In Artikel 8 Abs. 2 sind
nach dem Zitat "Artikel 3"
die Wörter "mit Ausnahme der Nummer 1a"
einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach der in der Verordnung vorgesehenen Fassung muß zur Klärung der Frage, ob überhaupt eine Gewährung von Erschwerniszulagen in Betracht kommt, stets die Höhe der möglichen Erschwerniszulagen ermittelt und mit der Höhe der gewährten Ausgleichszulage abgeglichen werden. Dies führt zu einem völlig unangemessenen Verwaltungsaufwand, und dies, ohne hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen stets zu überzeugenden Ergebnissen zu führen. Demgegenüber ist zur Bewältigung der Problematik, wie lange eine aufzehrbare Ausgleichszulage bezüglich bestehender Konkurrenzregelungen genauso wie die weggefallene Zulage behandelt werden soll, sinnvollerweise auf die Höhe der Ausgleichszulage im Verhältnis zur weggefallenen Zulage abzustellen. Zudem läßt sich mit der durch die Änderung bezweckten Fassung bereits anhand der gewährten Ausgleichszulage die Frage einer Erschwerniszulagengewährung beantworten.

*) Bei Annahme der Ziffern 12 und 14 werden die Regelungen zu Artikel 8 Abs. 2 redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziff. 12)

Zu Buchstabe b und c:

Wie in § 27 der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) soll eine diesbezügliche Rechtsgrundlage auch in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) geschaffen werden. Dort ergibt sich dieselbe Problematik dann, wenn z.B. ein Beamter aus dienstlichen Gründen aus einer zulageberechtigenden Verwendung, in der ihm bisher aufgrund von Konkurrenzvorschriften keine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden konnte, ausscheidet und anstelle der Stellenzulage eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG erhält.

§ 2 Abs. 4 der MVergV soll zum gleichen Zeitpunkt wie § 27 der EZulV in Kraft treten.

Fz 13. Zu Artikel 4 (§ 12 VollstrVergV)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Artikel 14 § 5 Reformgesetz bestimmt für den Fall, daß sich die Höhe von Zulagen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen bemißt, die Fortgeltung dieser Leistungen nach den vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen. Das bedeutet, daß der ruhegehaltfähige Teil der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher in der am 30. Juni 1997 zustehenden Höhe "eingefroren" ist (und seit dem 1. Juli 1997 nur noch in dieser Höhe zusteht). Die unter Artikel 4 der Verordnung enthaltene Änderung des Vomhundertsatzes in § 12 Satz 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung würde daher zu einer Verringerung der ruhegehaltfähigen Vollstreckungsvergütung führen, weil bei deren Berechnung auf die Bemessungsgrundlagen nach dem Stand vor Inkrafttreten des Reformgesetzes abgestellt werden müßte. Dies dürfte jedoch ersichtlich nicht gewollt sein.

Der inzwischen vorliegende Referentenentwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 enthält in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 eine Regelung des Inhalts, wonach die "Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 Reformgesetz" entsprechend den Grundgehaltssätzen (d.h. also um 1,5 v.H.) erhöht werden. Auf Grund dieser Regelung nimmt die "eingefrorene" ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an der allgemeinen Anpassung teil. Die in Artikel 4 der Verordnung enthaltene Regelung ist damit überholt und muß somit konsequenterweise aufgehoben werden.

In 14. Zu Artikel 6 (§§ 1, 5 und 6 Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung) und Artikel 8 (Inkrafttreten) *)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt.

"Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes."

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Zulage gehört" durch die Wörter "Für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurruehsetzung bis zum 31. Dezember 2010, gehört die Zulage" ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Bundesbesoldungsgesetzes" die Wörter "in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes einsetzen) geltenden Fassung" eingefügt.

3. In § 6 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Zuschuß bei vorübergehender Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes".'

b) In Artikel 8 Abs. 2

ist die Angabe "Artikel 3, 5 und 6"

durch die Angabe "Artikel 3, 5 und 6 Nr. 2"

zu ersetzen.

*) Bei Annahme der Ziffern 12 und 14 werden die Regelungen zu Artikel 8 Abs. 2 redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziff. 14)

Begründung

Zu Artikel 6:

Die vorgesehene Präzisierung des Wortlautes des § 1 Satz 2 und der Überschrift des § 6 dient der Klarstellung. Die bisherige Formulierung brachte nicht eindeutig zum Ausdruck, daß § 6 alle Fälle einer Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes, also auch im Ausland, regelt.

Die Nummer 2 Buchstaben a und b entsprechen Artikel 6 in der Fassung der Vorlage.

Zu Artikel 8:

Für die klarstellenden Regelungen in Artikel 6 soll der allgemeine Inkrafttretenszeitpunkt des Artikels 8 Abs. 1 gelten.